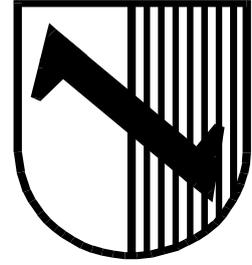


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 10

Halberstadt, den 26.10.2009

Nummer 6 / 2009

### Inhalt

- **1. Änderung zur Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung**
- **3. Änderung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes in Halberstadt – Benutzungsordnung –**
- **Richtlinie der Stadt Halberstadt über die Zuwendung an die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr – Feuerwehrrente –**
- **Bebauungsplan Nr. 57 „Hoher Weg“**
  - 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den B-Plan Nr. 57 „Hoher Weg / Schmiedestraße“ vom 04.09.2008**
  - 2. Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 57 „Hoher Weg“**
  - 3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan Nr. 57 „Hoher Weg“**

**1. Änderungssatzung**  
**zur Neufassung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Beiträgen für**  
**straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragssatzung - vom 10.7.2008**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44 S. 405) je in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Im Satzungskopf wird „in der Fassung der 1. Änderung vom 22.10.2009“ hinzugefügt.

**Artikel 2**

- (1) Die in § 6, Abs. 1, letzter Satz und in Abs. 3, Ziff.1, Buchst. b gemachte Zahlenangabe von 2,30 bzw. 2,3 wird berichtigt in 2,80 bzw. 2,8.
- (2) Im § 15, Abs. 1 wird nach „Übergroße Wohngrundstücke“ eingefügt: „mit nicht mehr als 5 Wohneinheiten“.

**Artikel 3**

Unterhalb der Satzungsfassung wird angefügt:

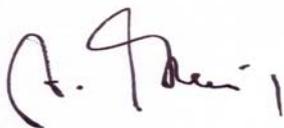
Satzung \_\_\_\_\_ öffentlich bekanntgemacht

Neufassung der Satzung

14.7.2008

**Artikel 4**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung in der Fassung dieser 1. Änderung in Kraft. Abweichende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 23.10.2009

**3. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes in Halberstadt**  
**– Benutzungsordnung –**  
**vom 18.09.2002 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 12.09.2007**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Der § 6 erhält die folgende Neufassung:**

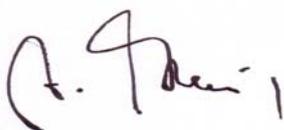
**§ 6 Dienstleistungserbringer**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände regelmäßig vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltungspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Die Reinigung der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs ist nicht gestattet. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze komplett zu beräumen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Entsorgung von Materialien hat durch die Gewerbetreibenden zu erfolgen.

**Artikel 2**

**§ 35 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 23.10.2009

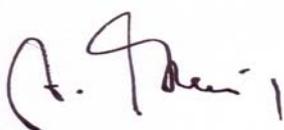
**Richtlinie der Stadt Halberstadt über die Zuwendung an die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr  
- Feuerwehrrente -**

In Anerkennung und Würdigung des Ehrenamtes führt die Stadt Halberstadt für die Aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Zuwendung ein. Die Zuwendung wird als Leistung in Form von Zahlungen des Trägers der Feuerwehr in private Versicherungsverträge (Feuerwehrrente der Öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalts –ÖSA -) der einzelnen Mitglieder geleistet.

Die Stadt Halberstadt schließt dazu mit der ÖSA einen Rahmenvertrag zur Feuerwehrrente ab. Durch diesen Rahmenvertrag wird es dem nachfolgend genannten Personenkreis ermöglicht, mit der ÖSA private Verträge die das Modell Feuerwehrrente Sachsen-Anhalt betreffen, einzugehen.

Folgende Zuwendungen werden durch die Stadt Halberstadt in die oben genannten privaten Verträge geleistet:

1. Alle Aktiven Mitglieder über 18 Jahre mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1, die regelmäßig am Einsatzdienst teilnehmen, erhalten je Stunde der fortlaufenden Ausbildung 2,50 €
2. Atemschutzgeräteträger erhalten nach Absolvierung der gemäß FwDV 7 vorgeschriebenen Fortbildungen jährlich 50,-€
3. Für jeden nach der Truppmannausbildung Teil 1 absolvierten Laufbahnlehrgang erhalten die unter Punkt 1 genannten Mitglieder 50,- €
4. Für Mitarbeiter der Hauptberuflichen Wachbereitschaft, die ehrenamtlich der Freiwilligen Feuerwehr angehören, entfällt der Punkt 2. Für Lehrgänge welche innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses mit der Stadt Halberstadt absolviert werden müssen, wird keine Zuwendung gewährt.
5. Die Überweisung der Zuwendungen in die Verträge erfolgt jährlich auf der Grundlage der Zuarbeit durch die Abteilung 3.2. Hierzu haben die Ortswehrleiter zum Ende eines jeden Quartals die Teilnahme der einzelnen Mitglieder an der fortlaufenden Ausbildung sowie an Lehrgängen durch Unterschriftslisten nachzuweisen



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 23.10.2009

**Bebauungsplan Nr. 57 „Hoher Weg“  
[Beschluss Nr. 46 (V/09)]**

- hier:**
- 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 57 „Hoher Weg/Schmiedestraße“ vom 4.09.2008 [Beschluss Nr. 464 (IV/08)]**
  - 2. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 „Hoher Weg“**
  - 3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 „Hoher Weg“**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 22.10.2009 beschlossen:

1. *Der Beschluss des Stadtrates vom 4.09.2008 [Beschluss Nr. 464 (IV/08)] zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hoher Weg/Schmiedestraße“ wird aufgehoben.*
2. *Für das Gebiet von der Fassade des Gleimhauses Domplatz 31 bzw. deren Verlängerung zum Hohen Weg bis zur Süd-West-Fassade des Hauses Domplatz 20 bzw. deren Verlängerung zum Hohen Weg (genaue Abgrenzung siehe Planzeichnung) wird der Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 7 BauNVO (Kerngebiet) zu schaffen und die öffentliche Freifläche Domhang zu entwickeln.*
3. *Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 57 „Hoher Weg“ wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hoher Weg“ wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.*

Der Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht verzichtet wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hoher Weg“ sowie die Begründung liegen in der Zeit

**vom 3. November 2009 bis 3. Dezember 2009**

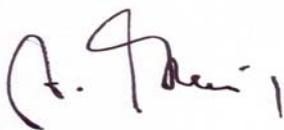
in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 23.10.2009

Anlage: Lageplan

